



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 1

Jahrgang 2025

24.01.2025

INHALT

Tag		Seite
20.01.2025	Erste Änderung der Ordnung des Instituts für Energieverfahrenstechnik und Brennstofftechnik der Technischen Universität Clausthal (1.32.11)	3
19.11.2024	Erste Änderung der Richtlinie für den Forschungspool (4.10.30)	4
03.09.2024/ 17.12.2024	Änderung der Leitlinie für die Verwendung von Overheadmitteln einschließlich Programm-/ Projektpauschalen (4.20.02)	7
22.01.2025	4. Bescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat hinsichtlich der wesentlichen Änderung (Einführung einer Double Degree-Variante in Kooperation mit der FH Kufstein) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.68.4)	9
20.12.2024/ 27.11.2024	Erste Änderung der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Digital Technologies der Technischen Universität Clausthal und der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (6.10.94)	13
09.12.2024	Satzung des Studentenwerks OstNiedersachsen über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragsatzung StWBeitrS) (7.30.02)	18

Herausgeberin:
Die Präsidentin der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**1.32.11 Erste Änderung der Ordnung des Instituts für Energieverfahrenstechnik und Brennstofftechnik der Technischen Universität Clausthal
Vom 20. Januar 2025**

Beschluss des Direktoriums vom 20. Januar 2025.

Die Ordnung des Instituts für Energieverfahrenstechnik und Brennstofftechnik der Technischen Universität Clausthal vom 1. Juni 2005 (Mitt. TUC 2005, Seite 108) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

1.) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 gliedert sich das Institut in die folgenden Abteilungen:

- a) Nachhaltige Thermische Energieversorgung
- b) Technische Thermodynamik und Energieeffiziente Stoffbehandlung
- c) Kreislaufwirtschaftssysteme

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung des Direktoriums in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

4.10.30 Erste Änderung der Richtlinie für den Forschungspool Vom 19. November 2024

Beschluss des Präsidiums vom 19. November 2024 im Einvernehmen mit dem Senat am 26. November 2024.

Anhang 2 zur Richtlinie für den Forschungspool erhält folgende Fassung:

„Anhang 2 zur Richtlinie für den Forschungspool (Ausführungsbestimmungen)

Förderlinie 2 (B)

Anschubfinanzierung für Nachwuchswissenschaftler:innen zur Entwicklung wissenschaftlicher Eigenständigkeit im Hinblick auf eine Drittmittelantragstellung

Zielsetzung

Mit dieser Förderlinie möchten das House of Research und die Hochschulleitung Nachwuchswissenschaftler:innen die Möglichkeit geben, ein eigenes Forschungsprofil zu entwickeln und die Grundlage für einen erfolgreichen Drittmittelantrag zu schaffen. Ziel ist es, während der Laufzeit der Anschubfinanzierung, einen entsprechenden Drittmittelantrag mit der TUC als Ausführungsort vorzubereiten und einzureichen sowie substanzielle internationale Forschungserfahrung zu sammeln. Die Ausschreibung ist thematisch offen, das Forschungsvorhaben sollte jedoch zum Forschungsprofil der TU Clausthal passen.

Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt in der Regel im dreijährigen Rhythmus zum 31. August auf Veranlassung des Präsidiums der TU Clausthal. Je Ausschreibungsrunde wird maximal ein Antrag gefördert. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Ausstattung und Laufzeit

Der Förderrahmen sieht bis zu 300.000 EUR für Personal- und Sachmittel bzw. Reisekosten bei einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten vor. Zu Beginn der Laufzeit wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen, die im jährlichen Rhythmus mit dem Mentor/der Mentorin besprochen wird.

Der Anteil der Reise- und Sachmittelausgaben darf dabei bis zu 20% des Fördervolumens betragen. Für den Einsatz der Personalmittel sind die Regelungen des TV-L und des WissZeitVG zu beachten.

Rahmenbedingungen

Von den Antragsteller:innen wird erwartet:
sehr gute Promotion (vorzugsweise außerhalb der TUC) in einer geeigneten Fachdisziplin sowie 1-3 Jahre Postdoc-Erfahrung.

Nachweis ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen, z.B. exzellente Publikationen in geeigneten Medien, Auszeichnungen, eventuell erste Drittmittelerfahrungen.

überzeugendes Forschungskonzept für die Anschubfinanzierung und den geplanten Folgeantrag im Rahmen der Zuwendungsforschung (z.B. Eigene Stelle, Nachwuchsgruppe mit entsprechenden Angaben) mit Meilensteinen sowie Anknüpfungspunkten/Vernetzungspotenzial zur bestehenden Forschung an der TU Clausthal.

sehr gute Englischkenntnisse und idealerweise internationale Erfahrung in einem wissenschaftlichen Kontext.

Die Antragsteller:innen werden gebeten, ihren Unterlagen ein Unterstützungsschreiben von einer Instituts-/Zentrumsleitung der TU Clausthal (hier Einbindung des Forschungsvorhabens) sowie zwei externe Beurteilungs-/Empfehlungsschreiben beizufügen.

Den Antragsteller:innen wird empfohlen, sich während der Antragsvorbereitung durch den Forschungsservice der TU Clausthal beraten zu lassen, insbesondere zur Kostenkalkulation/Personalausgaben sowie zu im Sinne der Förderlinie möglichen Anschlussvorhaben der Nachwuchsförderung. Hat der/die Antragsteller:in an der TUC promoviert, sind einige Programme ausgeschlossen, wenn TUC Ausführungsort ist.

Bewilligungs- und Auswahlverfahren

Die Bewerbungsunterlagen werden bei der Graduiertenakademie eingereicht und von einer Auswahlkommission, bestehend aus den 4 Forschungsfeldsprecher:innen, dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied und dem für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Präsidiumsmitglied (Vorsitz) geprüft. Es erfolgt eine Reihung der Anträge, falls notwendig unter Einbindung weiterer Sachverständiger, mit jeweils einem Vorschlag für eine Zielvereinbarung sowie einem Vorschlag für ein:e fachliche:n Mentor:in, vorgenommen.

Die Reihung der Anträge wird im House of Research vorgestellt und eine Förderempfehlung an das Präsidium beschlossen.

Evaluationskriterien

- Qualifikation und Kompetenz des:r Antragsteller:in,
- Innovativer Ansatz, Originalität des Forschungsthemas,
- Qualität des Forschungskonzepts, thematische Passgenauigkeit zum wissenschaftlichen Profil der TU Clausthal sowie zukünftige Entwicklungschancen,
- Eignung des Themas für die angestrebte Drittmittelförderung,
- Projektorganisation und Meilensteinplanung.

Projektfortschritt und -abschluss

Der oder die erfolgreiche Antragsteller:in soll in die Strukturen an der TU Clausthal eingebunden werden und sich mit der oder dem Mentor:in regelmäßig fachlich austauschen. Unterstützung im Hinblick auf die Antragstellung für das angestrebte

Anschlussvorhaben bietet der Forschungsservice der TU Clausthal kontinuierlich an. Zusätzliche Unterstützungsangebote hinsichtlich persönlicher Weiterentwicklung stellt die Graduiertenakademie bereit. Zum Abschluss der Förderung muss binnen 6 Monaten ein Finanz- und Sachbericht vorgelegt werden. Des Weiteren wird eine Rückmeldung erwartet, ob der Drittmittel- Antrag eingereicht wurde und erfolgreich war.“

4.20.02 Änderung der Leitlinie für die Verwendung von Overheadmitteln einschließlich Programm-/Projektpauschalen Vom 3. September 2024 und 17. Dezember 2024

Beschlüsse des Präsidiums vom 3. September 2024 und 17. Dezember 2024 im Einvernehmen mit Beschlussfassung des Senats am 29. Oktober 2024 und 7. Januar 2025.

Abschnitt I

Die Leitlinie für die Verwendung von Overheadmitteln einschließlich Programm-/Projektpauschen vom 29.11.2022 (Mitt. TUC 2022, Seite 507) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Grundsätze, Zweckbindung wird folgender Satz 8 angefügt:
„Für Projektförderungen aus den Sondermitteln „zukunft.niedersachsen“ wird eine Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgaben-Pauschale (VIAP) gewährt.“
2. In Nummer 1 Grundsätze, Zweckbindung, Satz 9 wird das Wort „Drittmittelgeber“ durch „Dritt- und Sondermittelgeber“ ersetzt.
3. Nummer 2 Overheadmittel generierende Projekte wird wie folgt geändert:
 - a.) das Wort „Drittmittelprojekte“ wird durch „Dritt- und Sondermittelprojekte“ ersetzt.
 - b.) Buchst. E wird zu „Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Programm „zukunft.niedersachsen“)“ geändert.
 - c.) Der bisherige Buchst. E wird Buchst. F.
4. Nummer 3 Mittelverwendung wird wie folgt geändert:
 - a.) Die Bezeichnung der Nummer 3.1 „3.1 Projekt- und Programmpauschalen („PP“, zzt. A und B) wird durch „3.1 Projekt- und Programmpauschalen („PP“ oder „VIAP“, zzt. A, B und E)“ ersetzt.
 - b.) In Nummer 3.1 werden die Abkürzungen „PP“ durch „PP/VIAP“ ersetzt.
 - c.) In Nummer 3.3 wird die Nummer 3.3.1 Overheads in Auftragsforschung bei budgetierten Instituten (ab 01.01.2025) angefügt und erhält folgende Fassung:
„Bei der Auftragsforschung (D) stellt die TU Clausthal Vollkosten, inklusive eines Overhead-Anteils in Höhe von 65 % auf die Personalkosten, für ihre Lieferungen und Leistungen in Rechnung. Die durch Zeitaufschreibung erfassten Personalstunden und die damit einhergehenden Personalkosten, die im Rahmen der Trennungsrechnung entstehen, werden vollumfänglich an die budgetierten Institute weitergegeben. Den budgetierten Instituten werden 30 % der eingeworbenen Overheads auf eine zentrale Kostenstelle des Instituts zugewiesen. 70 % der Overheads werden zur Unterstützung des Forschungspools sowie weiterer forschungsnaher Ausgaben eingesetzt.“

d.) In Nummer 3.4 Sonstige (E) wird die Bezeichnung (E) durch (F) ersetzt.

Abschnitt II

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 01.10.2024 bzw. Abschnitt I 4 c) ab dem 01.01.2025 in Kraft.

6.10.68.4 Bescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
hinsichtlich der wesentlichen Änderung (Einführung einer
Double Degree-Variante in Kooperation mit der FH Kufstein)
im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
(Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 22. Januar 2025

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10023569

Bonn, 22.01.2025

Bescheid betreffend wesentliche Änderung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

mit dem Antrag 10023569 haben Sie bei der Stiftung Akkreditierungsrat gem. § 28 Abs. 2 StAkkrVO die folgende Änderung/die folgenden Änderungen des o.g. Studiengangs angezeigt:

Im Rahmen des mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von sechs Semestern akkreditierten Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen soll zum Wintersemester 2025/26 in Kooperation mit der FH Kufstein in Österreich eine Double Degree Variante eingeführt werden. Diese Variante umfasst für Studierende TU Clausthal sieben Semester und 212 Leistungspunkte und für Studierende der FH Kufstein sieben Semester und 210 Leistungspunkte. Durch wechselseitige Anrechnung der an der jeweiligen Partnerhochschule erbrachten Leistungen, schließen Studierende dieser Variante das Studium mit Abschlüssen beider Hochschulen ab.

Dazu ergeht folgender Bescheid:

Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen fest, dass es sich bei der Einführung der Double Degree Variante um eine wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands handelt.

Die wesentliche Änderung ist von der bestehenden Akkreditierung erfasst.

Begründung:

Die Einführung einer neuen Studiengangsvariante stellt eine substantielle Erweiterung des

akkreditierten Studiengangskonzepts dar. Die maßgebliche Beteiligung von externen Kooperationspartnern ebenfalls. Darüber hinaus gehören die Studienform sowie die im Studiengang insgesamt erworbenen Leistungspunkte und die Regelstudienzeit zu den Stammdaten in der Akkreditierungsdatenbank des Akkreditierungsrats. Die Änderung ist dementsprechend als "wesentlich" im Sinne v. § 28 Nds. StudAkkVO zu werten.

Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Zusammenarbeit zwischen der Technischen Universität Clausthal und der Fachhochschule Kufstein in einem Kooperationsvertrag geregelt wird. Dieser Kooperationsvertrag legt die administrativen sowie zulassungs- und prüfungsrechtlichen Modalitäten des Doppelabschlussprogramms fest. Der Kooperationsvertrag regelt weiterhin den zeitlichen Ablauf des Aufenthalts an der Technischen Universität Clausthal bzw. der Fachhochschule Kufstein sowie der Umrechnung von Noten.

Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass die Double Degree Variante einschließlich Studienverlaufsplänen für die Clausthaler und die Kufsteiner Studierenden formal angemessen in einer als Entwurf vorgelegten „Änderungssatzung der studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen des TUC-Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ verankert ist.

Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat stellt schließlich fest, dass die Anerkennung der an der Fachhochschule Kufstein erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Clausthal durch den Clausthaler Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften beschlossen wurde. Das vorgelegte Protokoll enthält weiterhin für jeden Anerkennungsvorgang das Protokoll der „Überprüfung der Gleichwertigkeit von Studien- bzw. Prüfungsleistungen bei bilateralen Abkommen über die Verleihung eines Double-Degrees (gemäß § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 1, 3, 5 und 7 APO)“.

Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat kommt auf Basis der vorgelegten Unterlagen zu dem Schluss, dass das Curriculum der Doppelabschlussvariante i.S. der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Das Verfahren der pauschalen Anerkennung ist angemessen geregelt; insbesondere wurde der Nachweis erbracht, dass zwischen den wechselseitig anerkannten Modulen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen ist zudem davon auszugehen, dass für die Doppelabschlussvariante die Studierbarkeit i.S. von § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO gegeben ist. Der vorgelegte Kooperationsvertrag entspricht schließlich den Anforderungen gemäß § 20 Nds. StudAkkVO. Die wesentliche Änderung ist dementsprechend von der bestehenden Akkreditierung erfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

DIGITAL TECHNOLOGIES

Bachelor of Science



Änderungssatzung

**6.10.94 Erste Änderung der Prüfungsordnung für den gemeinsamen
Bachelorstudiengang Digital Technologies der Technischen Universität
Clausthal und der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 20.12.2024/27.11.2024**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Technologies vom 19.04.2023/23.05.2023 werden mit Beschluss der

- Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der Technischen Universität Clausthal am 20.12.2024
- Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften am 27.11.2024

und Genehmigung des:

- Präsidiums der Technischen Universität Clausthal am 07.01.2025
- Präsidiums der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften am 12.12.2024

wie folgt geändert:

Abschnitt I

In § 5 (Dauer und Gliederung des Studiums) werden folgende Änderungen vorgenommen:

§5 Absatz 3 Punkt 2 wird ersetzt durch:

Einen zweiten Studienabschnitt von 4 Semestern, in dem Pflichtmodule aus der Informatik/Mathematik (50 LP) zusammen mit Modulen aus einem individuell wählbaren Anwendungsgebiet (30 LP) im Gesamtumfang von 80 LP absolviert werden müssen. Begleitend dazu werden vier interdisziplinäre Projektmodule (1 Projektmodul pro Semester) im Umfang von je 10 LP angeboten.

§5 Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Mit der Wahl eines Anwendungsgebietes gelten für die Studierenden die Module, die in den entsprechenden Anwendungsmodulkatalogen zur Verfügung gestellt werden.

§5 Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7 werden um eins erhöht und zu §5 Absatz 5, Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 8

§5 Absatz 4 wird neu eingefügt:

Die Anwendungsmodulkataloge können einmal jährlich auf Empfehlung der gemeinsamen Studienkommission durch Beschluss der Fakultätsräte der federführenden Fakultäten geändert werden. Falls Änderungen an Anwendungsmodulkatalogen vorgenommen werden, werden diese bis Ende Juli für das nachfolgende Studienjahr (Winter-/Sommersemester), in begründeten Ausnahmefällen bis Ende Januar für das nachfolgende Sommersemester, hier veröffentlicht:

<https://www.digitecstudieren.de/bachelor-of-science>

In „Anlage I Studien- und Prüfungsplan“ werden folgende Änderungen vorgenommen.

Im Abschnitt „Auswahl eines Anwendungsgebiets“:

- Die vollständige Modultabelle der Anwendungsgebiete Autonome Systeme, Circular Economy, Digitale Transformation, Energie, Industrie 4.0 und Mobilität wird durch die folgende Modultabelle ersetzt:

Anwendungsmodulkataloge
Die Anwendungsmodulkataloge können jährlich durch Beschluss der Fakultätsräte der federführenden Fakultäten geändert werden. Die Anwendungsmodulkataloge werden hier veröffentlicht: https://www.digitecstudieren.de/bachelor-of-science
Es muss genau ein Anwendungsgebiet im Umfang von 30 LP ausgewählt werden.
Anwendungsgebiet Autonome Systeme
Anwendungsgebiet Circular Economy und Umwelttechnik
Anwendungsgebiet Digitale Transformation
Anwendungsgebiet Energie
Anwendungsgebiet Industrie 4.0
Anwendungsgebiet Mobilität

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal/Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 1. Änderung vom 20.12.2024/27.11.2024

(1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Digital Technologies ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in diesem Bachelorstudiengang Digital Technologies nach der Prüfungsordnung vom 25.04.2023 eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierenden werden die Module, die sie bereits erfolgreich absolviert haben, angerechnet.

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks OstNiedersachsen hat am 09.12.2024 die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

**7.30.02 Satzung des Studentenwerks OstNiedersachsen über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge
(Studentenwerksbeitragssatzung – StWBeitrS)
vom 09.12.2024**

§ 1 Beitragspflicht

1. Die vom Studentenwerk OstNiedersachsen nach Maßgabe der Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke – erlassen vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur – betreuten Studierenden haben einen nach Studienort unterschiedlichen Semesterbeitrag zu zahlen.

Der Beitrag beträgt im Sommersemester 2025:

- für die Standorte Braunschweig, Clausthal, Hildesheim, Lüneburg, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg:	114,00 €
- für die Standorte Salzgitter und Holzminden:	85,00 €
- für den Standort Buxtehude:	29,00 €

Der Beitrag beträgt im Wintersemester 2025/26:

- für die Standorte Braunschweig, Clausthal, Hildesheim, Lüneburg, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg:	138,00 €
- für die Standorte Salzgitter und Holzminden:	103,00 €
- für den Standort Buxtehude:	35,00 €

2. Der Beitrag erhöht sich bis einschließlich zum Wintersemester 2034/2035 zu jedem folgenden Wintersemester:

- für die Standorte Braunschweig, Clausthal, Hildesheim, Lüneburg, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg	um jeweils	12,00 €
- für die Standorte Salzgitter und Holzminden	um jeweils	9,00 €
- für den Standort Buxtehude	um jeweils	3,00 €

3. Die Studierenden, die an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks OstNiedersachsen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höchsten, zu entrichten.
4. Studierende, die neben einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks OstNiedersachsen an weiteren deutschen Hochschulen immatrikuliert sind, haben den entsprechenden halben Studentenwerksbeitrag zu entrichten.

§ 2 Befreiung von der Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden. Von der Beitragszahlung für das betreffende Semester werden

- a) Studierende im Urlaubssemester und
- b) Studierende, die sich zum Zweck des Studiums ohne Beurlaubung durch die Heimathochschule im Ausland aufhalten, auf Antrag befreit, wenn sie nachweisen können, dass sie sich an mindestens 120 Tagen während eines Semesters nicht am Studienort aufhalten.

Als Nachweis der Abwesenheit sind mit dem Befreiungsantrag einzureichen:

- zu a) eine Meldebescheinigung oder eine Kopie des Personalausweises, aus der der Wohnsitz hervorgeht oder
- zu b) eine Bescheinigung, die geeignet ist, das Auslandsstudium und dessen Dauer nachzuweisen (z. B. Immatrikulationsbescheinigung einer ausländischen Hochschule).

Nicht befreit werden Studierende zu a), die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks OstNiedersachsen haben (Landkreise Lüneburg, Uelzen, Gifhorn, Peine, Hildesheim, Holzminden, Helmstedt, Wolfenbüttel oder Goslar sowie die Städte Buxtehude, Wolfsburg, Braunschweig oder Salzgitter).

2. Eine Befreiung erfolgt nur auf eigenen Antrag. Ein Antrag kann immer nur für ein Semester gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Studentenwerk oder die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.

§ 3 Fälligkeit und Verfahren

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und der Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulen kostenfrei für das Studentenwerk eingezogen und, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, auch erstattet.
2. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn er nicht für das laufende Semester spätestens innerhalb der folgenden Fristen geltend gemacht wird:
 - bis 31.05. für das Sommersemester
 - bis 30.11. für das Wintersemester

Die Hochschulen können in Abstimmung mit dem Studentenwerk eigene frühere Fristen festlegen. Es erfolgt keine Rückerstattung für zurückliegende Semester.

3. Die Beiträge werden nicht gestundet oder erlassen. Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge erstattet, wenn die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn beantragt wird.
4. Ansprüche des Studentenwerks OstNiedersachsen oder des Zahlungspflichtigen im Zusammenhang mit der Zahlung der Beiträge verjähren nach drei Jahren.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Beitragssatzung des Studentenwerks OstNiedersachsen tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Beitragssatzung vom 09.12.2019 verliert mit der beschlossenen Neufassung mit Ablauf des 31.12.2024 ihre Gültigkeit.

Braunschweig, den 09.12.2024